

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Ortlinghaus-Werke GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Einkaufsbedingungen von Ortlinghaus gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten im Einzelfall ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller künftigen Bestellungen von Ortlinghaus. Sie gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass Ortlinghaus erneut auf diese Bedingungen hinweist.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen von Ortlinghaus gelten nur gegenüber Unternehmern.

2. Angebote - Vertragsunterlagen

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind schriftlich abzugeben. Kostenanschläge sind nicht vergütungspflichtig.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Geräten, Mustern und sonstigen Unterlagen, die von Ortlinghaus dem Lieferanten zur Erstellung des Angebots bzw. zur Durchführung des Vertrages überlassen wurden, behält sich Ortlinghaus das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Lieferant hat sämtliche vorgenannten Unterlagen gegen Feuer auf eigene Kosten zu versichern.
- 2.3 Die in Ziff. 2.2 genannten Unterlagen bzw. Gegenstände dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, Ortlinghaus hätte im Voraus der Weitergabe schriftlich zugestimmt. Die Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die Bearbeitung der Bestellung bzw. die Vertragsabwicklung zu verwenden und nach entsprechender Abwicklung unaufgefordert an Ortlinghaus zurückzugeben. Dritten gegenüber sind die Unterlagen und Gegenstände geheimzuhalten.

3. Bestellungen

- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Ortlinghaus innerhalb einer Frist von 10 Tagen anzunehmen.
- 3.2 Wird der Auftrag nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich bestätigt, so ist Ortlinghaus berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von weiteren 14 Tagen zu widerrufen. Aus dem Widerruf erwachsen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche.
- 3.3 Weichen Auftragsannahmen oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten von der Bestellung ab, ist Ortlinghaus darauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit der schriftlichen Zustimmung von Ortlinghaus zustande.
- 3.4 Schweigen von Ortlinghaus auf eine von der Bestellung abweichende Auftragsannahme oder auf ein abweichendes Bestätigungsschreiben gilt als Ablehnung.
- 3.5 Bestellungen sind für Ortlinghaus nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von der Ortlinghaus-Einkaufsabteilung getätigt oder bestätigt werden. Dieses gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen. Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer schriftlicher Bestellung erfolgen, kann Ortlinghaus die Annahme und Zahlung verweigern. Falls Unklarheiten in der Bestellung sein sollten, müssen diese durch schriftliche Rückfrage des Lieferanten geklärt werden.
- 3.6 Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Ortlinghaus.

4. Preise - Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.
- 4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist – sofern nicht anders ausgewiesen – in den Preisen enthalten.
- 4.3 Die Zahlung erfolgt nach der Wahl von Ortlinghaus 14 Tage nach Rechnungs- und Wareneingang mit 3 % Skonto oder 60 Tage nach Rechnungserhalt netto ohne jeden Abzug. Eine Abtretung der Rechnungsbeträge an Dritte ist nicht statthaft.

- 4.4 Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.5 Soweit die Preise in der Bestellung von Ortlinghaus nicht aufgeführt sind, hat der Lieferant diese in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch weitere schriftliche Bestätigung von Ortlinghaus zustande.
- 4.6 Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk, ab Lager des Lieferanten oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehende Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld zu Lasten des Lieferanten.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. Lieferzeiten sind bindend und werden vom Tag der Bestellung an berechnet.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Ortlinghaus unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Verletzt er diese Mitteilungspflicht, so haftet er auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung des neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.
- 5.3 Im Fall des Lieferverzuges ist Ortlinghaus berechtigt, je Arbeitstag des Verzuges 0,5 % der anteiligen Vertragssumme für den ausstehenden Lieferanteil als pauschalierten Verzugschaden zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung unberührt, insbesondere bleibt Ortlinghaus berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 5.4 Ist Ortlinghaus an der Abnahme der Lieferung infolge höherer Gewalt oder von Umständen, die Ortlinghaus trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, gehindert (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, unvorhergesehene und unvermeidbare Fertigungsumstellungen und andere Umstände, welche eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben), kann Ortlinghaus die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegenüber Ortlinghaus zustehen.
- 5.5 Ein Annahmeverzug setzt voraus, dass der Lieferant Ortlinghaus förmlich unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Abnahme des Liefergegenstandes auffordert. Annahmeverzug ist nur dann möglich, wenn Ortlinghaus die Abnahme des Liefergegenstandes nicht hätte ablehnen können.
- 5.6 Erfolgen Lieferungen vor dem vorgeschriebenen Termin, so behält sich Ortlinghaus vor, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden bzw. die Ortlinghaus daraus entstehenden Kosten (z. B. Standgeld) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und die Rechnungen entsprechend umzuvaluieren.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Alle Sendungen haben auf Gefahr des Lieferanten fracht- und spesenfrei bis zum Ortlinghaus-Werk zu erfolgen. Die Fracht ist von dem Absender auf der Abgangsstation zu zahlen. Spesen für Transportversicherung werden von Ortlinghaus nicht übernommen. Werden durch Verschulden des Lieferanten Eil- oder beschleunigte Sendungen erforderlich, so gehen auch die entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Waren sind unter Beachtung der allgemeinen Bahn- und Speditionsbedingungen angemessen zu verpacken.
- 6.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein in 2-facher Ausfertigung beizufügen. Die Lieferscheine müssen ausführliche Angaben über den Inhalt sowie die Ortlinghaus Bestellnummer enthalten. Teillieferungen sind nur mit der ausdrücklichen Genehmigung von Ortlinghaus statthaft.

7. Rechnungen

- 7.1 Rechnungen sind in doppelter Ausführung, getrennt von der Lieferung, zuzusenden.
- 7.2 Für die Verrechnung sind nur die von Ortlinghaus ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend.

7.3 Rechnungen können von Ortlinghaus nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, daß er diese nicht zu vertreten hat.

8. Beschaffenheit - Ausführungsvorschriften

- 8.1 Die in Proben aufgewiesenen oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale muss die Kaufsache als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend haben.
- 8.2 Soweit der Lieferant von Ortlinghaus Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.
- 8.3 Falls Ortlinghaus Ausfallmuster verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters beginnen. Irgendwelche Bedenken die der Lieferant gegen die Spezifikation von Ortlinghaus hat, sind Ortlinghaus unverzüglich vor Beginn der Serienfertigung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen darf mit der Serienfertigung erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Anweisung durch Ortlinghaus begonnen werden.
- 8.4 Die gelieferten Waren müssen den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, einschlägigen Polizeiverordnungen, sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

9. Sachmängelhaftung

- 9.1 Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung steht Ortlinghaus zu. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung und zum Schadensersatz statt der Leistung steht Ortlinghaus zu, sobald einmal die gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist.
- 9.2 Ortlinghaus ist berechtigt, auch bei unerheblichen Sachmängeln Minderung und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 9.3 Der Lieferant trägt im Falle der Nacherfüllung auch die Aufwendungen die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist.
- 9.4 Die Ansprüche von Ortlinghaus aus Sachmängelhaftung verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Übergabe der Vertragsware.
- 9.5 Ortlinghaus stehen dem Lieferanten gegenüber im Rahmen des Herstellerregresses die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.
- 9.6 Ortlinghaus ist verpflichtet, die gelieferte Ware, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, innerhalb angemessener Frist auf etwaige Sachmängel zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang bei Ortlinghaus oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

10. Rücktritt vom Vertrag – Schadensersatz

- 10.1 Erfüllt der Lieferant die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann Ortlinghaus nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 10.2 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht Ortlinghaus insbesondere dann zu, wenn der Lieferant seine Obliegenheiten gemäß Ziff. 2.2 und 2.3 verletzt.
- 10.3 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für Ortlinghaus auch dann, wenn der Lieferant Zahlungseinstellungen vornimmt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.
- 10.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen bleibt unberührt.

11. Abtretungsverbot

- 11.1 Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag sind ohne Zustimmung von Ortlinghaus nicht abtretbar oder übertragbar.

12. Verletzung von Schutzrechten

12.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte verletzen. Der Lieferant stellt Ortlinghaus wegen der Verletzung dieser Obliegenheit von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen, die gegenüber Ortlinghaus geltend gemacht werden, im Innenverhältnis frei.

13. Sonstiges

13.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweils von Ortlinghaus angegebene Ort, bei Fehlen einer solchen Angabe Wermelskirchen.

13.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wermelskirchen. Ortlinghaus ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Auf sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des UN-Kaufrechts aber unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung.

13.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck des Vertrages in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

Wir haben ein Qualitätssicherungssystem nach DIN EN ISO 9001.

Die Lieferungen des Lieferanten und/oder Dienstleistungen werden im Rahmen dieses Systems verwendet.